

Ausgangsfall: X-GmbH gg. O-OHG auf 215.000 € aus § 433 II	
Rechtsfähigkeit der GmbH ergibt sich aus § 13 I GmbHG	5
Rechtsfähigkeit der OHG ergibt sich aus § 105 II HGB	10
Stellvertretung der OHG durch A (§ 164), eigene WE, Offenkundigkeit	10
Vertretungsmacht des A aus § 124 I HGB	10
Der notwendige Kaufvertrag wurde geschlossen	5
Anfechtung nach § 119 I und/oder II (-) weil kein erheblicher Irrtum seitens der OHG	5
§ 313 (-) weil nur anwendbar, wenn nicht die Risikoverteilung einer der beiden Parteien das Risiko auferlegt. Hier: Risiko des Auftragseinbruchs liegt ausschließlich bei der OHG. Außerdem war die Maschine auch anders anwendbar und ist daher jedenfalls nicht unbrauchbar für die OHG	10
Anspruch daher (+)	

Punktzahl Fall: _____

Abwandlung 1: X-GmbH gg O-OHG auf 3.415 € Zinsen aus § 288 I	
Verzugseintritt nach § 286?	10
Nichtleistung trotz Fälligkeit und einredefreie Forderung (+)	5
Mahnung (-)	5
Entbehrlichkeit nach § 286 II (-)	5
Verzugseintritt nach § 286 III: 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungszustellung. Hier wurde die Rechnung am 20.6.2024 zugestellt. Verzug damit 30 Tage später (laut Kalender ab dem 21.7.2024. Dies ist zwar ein Sonntag, § 193 ist hier aber nicht anwendbar, da es nicht um die Bewirkung einer Leistung geht).	15
Der Zinssatz beträgt nach § 288 II 9 %-Punkte über dem Basiszins	5
Verzugsende war der 5.9.2024. <i>[Berechnung (War in der Klausur nicht zu leisten, Ergebnis war vorgegeben) Basiszins: 3,37 %. Zinssatz damit 12,37 %, 47 Tage befand sich die O-OHG in Verzug mit einer Summe von 215.000 € Ergebnis (vorgegeben): ca. 3.415 €]</i>	
Verschulden (§ 286 IV)	5
Nach § 276 I, II BGB hier fahrlässig von C, weil Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt + wird vermutet	5
O-OHG selbst (-). Aber Zurechnung des Verschuldens des C über § 278 (alternativ analog § 31)	15
Anspruch daher (+)	

Punktzahl Abw. 1: _____

Abwandlung 2: C gegen A+B jeweils auf Zahlung von 1.138,33 € aus § 426 I	10
Die OHG-Gesellschafter haften nach § 126 HGB gesamtschuldnerisch.	5
C hat die geschuldete Summe gezahlt.	5
§ 426 I 1 BGB gilt „sofern nicht ein anderes vereinbart ist“. Hier aber anders vereinbart.	5
§ 126 S.2 HGB steht nicht entgegen, weil nur das Außenverhältnis betreffende Regelungen unwirksam sind. Die gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter im Außenverhältnis ist aber nicht verändert worden, sondern nur die Ausgleichspflicht im Innenverhältnis.	10
Verschulden des C (+), vgl. § 276 s.o.	5
C gegen A+B jeweils auf Zahlung auch aus § 426 II (-)¹ iVm § 288 I	

Punktzahl Abw.2: _____

Punktzahl Abw.1: _____

Punktzahl Fall: _____

Gesamtpunktzahl: _____

Anmerkungen:

¹ Wenn nur § 426 II genannt wird statt § 426 I, werden hier 10 statt 5 Punkte vergeben.